Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 36 (1989)
Heft: 6

Artikel: Kulturgüterschutz (KGS) : wachsen, werden und wirken
Autor: Speich-Hochstrasser, Ursula
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-367734

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vor 45 Jahren fielen Bomben auf Schaffhausen. (Keystone)

Kulturgüterschutz (KGS):

Wachsen, Werden und Wirken

Im Jahre 1988 genehmigte der Bundesrat das Inventar über das schützenswerte Kulturgut der Schweiz. Es enthält rund 8000 Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung. Alle Kulturgüter von nationaler Bedeutung werden auf Anordnung des Bundesrates mit dem Kulturgüterschutz-Zeichen, das nächstens an die Kantone verteilt wird, versehen.
Bis heute wurden rund 500 Personen durch Bundeskurse zum Einsatz für den Dienst zum Schutz der Kulturgüter instruiert. Zur geschützten Unterbringung von Kulturgut existieren in der Schweiz 125 besondere KGS-Schutzräume (ca. 100 000 m³). Verantwortlich für den Vollzug des Kulturgüterschutzes ist das Bundesamt für Zivilschutz.

Warum Kulturgüterschutz?

Hält man sich vor Augen, dass infolge verschiedenster Ursachen immer wieder Kulturobjekte von grossem Wert

Ursula Speich

zerstört werden und dass die Gefahr der Vernichtung ständig vorhanden ist, dann scheint ein kurzer Halt beim Schutz des Kulturgutes wohl angebracht.
Drei bekannte Beispiele von Kulturgutzerstörung im Raum Schweiz seien zur Illustration willkürlich herausgegriffen: das Bombardement der Stadt Schaffhausen durch die amerikanische Luftwaffe im Zweiten Weltkrieg, die Zerstörung der alten Römerbrücke in der Schöllenenschlucht (Kanton Uri) durch das Unwettergrossereignis vom Sommer 1987 und schliesslich die mutwillige Vernichtung der Bürener Holzbrücke über die Aare durch Brandstiftung im Frühjahr 1989. Ereignisse dieser Art sind direkter Beweis für den Leitspruch, den alt Bundesrat Dr. Hans Hürlimann einer kleinen Schrift über die «Gefahr für Kulturgüter» vorangestellt hat: «Selbst mitten in einem – mitunter zerbrechlichen – Frieden lesen wir fast täglich von Verlusten an Kulturgut durch Naturkatastrophen, Brand, Raub und oft genug durch simple menschliche Nachlässigkeit.» Damit weist der Magistrat darauf hin, dass kein Kulturgut, ob in Friedens- oder Kriegszeiten, für immer sicher ist und dass alles zerstörte Schöne und Hohe für den Menschen einen wirklichen Substanzverlust bedeutet.
Massnahmen, um die das Kulturgut bedrohende Gefahren auf das bestmöglichste auszuschliessen, galt es zu schaffen. Sie sollten, auch wenn sie den vollständigen Schutz und damit die Erhaltung nicht garantieren können, so doch tunlichste Minderung eines allfälligen Schadens versprechen.

Am Anfang war....

Ja – das nun ist schwer auszumachen, wer erstlich das, was wir heute Kulturgüterschutz nennen, «erfunden» hat. Während bereits in weit zurückliegenden Zeiten Objekte von kulturellem Wert als hochwillkommene Kriegsbeute (oder Zerstörungsobjekt) galten, so fanden sich erst etwa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Friedensvertrag zu Versailles Bestrebungen, die Rückgabepflicht von entwendetem Kulturgut zu verbriefen. Diese leisen Startbemühungen um Hege, Pflege und Bewahrung von Unersetzlichem wurden während der Revolutionszeit eher hintan gestellt. Erst die Haager Konventionen von 1899 brachten – sehr allgemein gehalten zwar – Richtlinien für den Kulturgüterschutz. Diese bildeten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Grundlagen zu

verschiedenen regionalen oder binationalen Vertragsversuchen zum Schutz – und vor allem zur allfälligen Rückgabe – von Kulturgütern. Erst mit der Gründung der UNESCO, im Jahre 1945, das auch Gründungsjahr der UNO ist, kam es zur Konkretisierung des KGS.

Grenzüberschreitende Sicherung durch internationale Abkommen und nationale Gesetze

Die UNESCO, Sonderorganisation der UNO für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Sitz in Paris, hat es bereits neun Jahre nach ihrer Gründung fertig gebracht, mit den «Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» (HAK) Grundlagendokumente zu schaffen, auf die sich alle die eingangs erwähnten Errungenschaften – sie umfassen alles bis zu den Archivdokumentationen wie Pläne, Mikrofilme usw. – im schweizerischen Kulturgüterschutz abstützen.

Das Haager Abkommen, das in die Reihe der internationalen Abkommen gehört, trat in der Schweiz am 15. August 1962 in Kraft. Es definiert den Begriff «Kulturgut», formuliert dessen Sicherung und verpflichtet die Vertragsparteien zu Erhalt und gegenseitiger Respektierung von Kulturgut auf eigenem und fremdem Gebiet.

Das den Kulturgüterschutz betreffende Gesetz- und Verordnungswesen der Schweiz wurde mit der Herausgabe der letzten Weisungen über Zivilschutzaufgebot, Beschilderung von schützenswerten Objekten von nationaler Bedeutung und der Autorisierung des zuständigen Personals mit eigenem Ausweis abgeschlossen.

«Palmesel», Tannenholz. Aus Steinen, Kanton Schwyz. Höhe 117 cm. Um 1200. (Schweiz. Landesmuseum in Zürich)

UNESCO

(United Nations, Education, Science and Culture Organization) (Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture)

Sonderorganisation der UNO für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Sitz in Paris.

Die Schweiz ist seit etwa 40 Jahren Vollmitglied, hat bei der UNESCO in Paris einen ständigen Botschafter akkreditiert und ist zurzeit im Exekutivrat der UNESCO vertreten.

Insgesamt sind 158 Staaten dabei (USA und Grossbritannien sowie Singapur sind vor wenigen Jahren ausgetreten). Die UNESCO befasst sich unter anderem mit der Ausarbeitung von Staatsverträgen, die sich aus dem Kompetenzbereich der UNESCO ergeben. Eines dieser Beispiele ist der Völkerrechtsvertrag über Schutz der Kulturgüter.

(Photo: UNESCO/R. Lesage)

Was ist Kultur?

Nach Brockhaus ist Kultur «die Gesamtheit der typischen Lebensformen einer Bevölkerung einschliesslich der sie tragenden Geistesverfassung, besonders der Werteinstellungen. Kulturelle Erscheinungen sind raumgebunden. Sie beziehen sich auf den typisch gestalteten Naturraum als Kulturlandschaft. Jenseits einer bestimmten geographischen Grenze beginnen andere typische Lebensformen: eben andere Kultur. Somit ist Kultur, global gesehen, von vorneherein auf Vielfalt angelegt. Der Mensch hat von seinem Ursprung an eine sich immer stärker differenzierende Zahl von typischen Lebensformen in Anpassung an die wechselnden Naturgegebenheiten entwickelt.»

Diese Definition deckt sich im wesentlichen mit jener des Bundesrates in seiner am 18. April 1984 verabschiedeten Botschaft zur «Eidgenössischen Kulturinitiative». Danach umfasst Kultur im wahrsten Sinne alle Elemente, die es einem einzelnen oder einer Gruppe ermöglichen, sich in ihrer natürlichen und sozialen Umwelt zurechtzufinden.

Privates Engagement
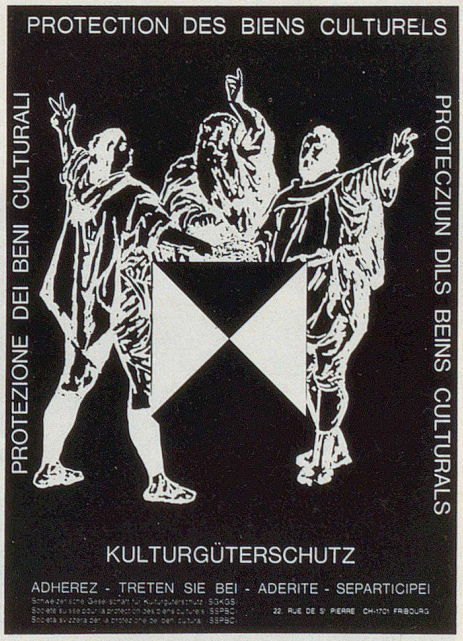
In besonders engagierter und aktiver Weise hat sich auch während langen Jahren die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz der Fragen dieses Gebietes angenommen. Sie verstand es immer wieder, in thematisch und personell gut dotierten Veranstaltungen die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Kulturgüterschutz zu lenken.